



Medizin-ethische Aspekte

Wolfgang Schad

Vortrag in Heidelberg-Rohrbach bei der Jahreshauptversammlung der Berufsvereinigung der Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik e.V. (BNLD) am 16. Juni 2007.

Die Medizin hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer vorherrschend naturwissenschaftlichen Ausrichtung entwickelt. Bei dem Fortschritt, der hierdurch möglich wurde, sollte der Mensch in seiner Vielschichtigkeit jedoch nicht aus dem Blick des Mediziners herausfallen. Die Befunde, die in den medizinisch-diagnostischen Laboratorien erhoben werden, tragen wesentlich zur Entscheidungsfindung des Arztes für seine Therapie bei. Jede solche Entscheidung steht jedoch unter ethischer Relevanz. Nicht der Befund selbst, aber die Folgen, die der Labordiagnostiker auslöst, führen zu medizin-ethischen Aspekten, um die es in diesem Vortrag gehen soll.

Begriffsklärungen

Ich beginne mit einer Begriffsklärung: Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Ethik im Sinne von Moral, also sittlicher Verantwortung, gebraucht. Es war für mich verblüffend zu erfahren, dass den Studenten an unserer medizinischen Fakultät in Witten jedoch eine strikte Trennung von Ethik und Moral vermittelt wird. Ethik ist die Befolgung des gesellschaftlich ausgehandelten Minimalkonsenses, eben was juristisch erlaubt ist. Es kann also durchaus ethisch sein, was im konkreten Fall seinerseits unmoralisch ist, da der ethische Rahmen formaliter weit ist. Es kann aber auch jemand tief moralisch handeln, ohne etwas vom juristisch Erlaubten überhaupt zu wissen, was also nicht ethisch wäre. Man muss also heute im medizinischen Raum beachten, dass unter „ethisch“ etwas anderes zu verstehen ist als eine moralische Position. Und umgekehrt. Sonst sitzt man derzeit vielen Missverständnissen auf.

Eine ähnliche Nebelkerze ist das Wort „Bioethik“. Nimmt man es im Sinne des üblicherweise moralisch verstandenen Ethikbegriffes, so ist es ein Widerspruch in sich selbst. Die Naturwissenschaften verstehen sich als Erforschung dessen, was ist, aber nicht dessen, was sein soll. Sie weigern sich deshalb aus Prinzip, Handlungsanweisungen geben zu können.

Aus der Biologie ist also keine Moral zu ermitteln. Ethik im menschlich verantworteten Sinne kann nicht biologisch abgeleitet werden, oder man muss eine andere Biologie begründen wie etwa Goethe, für den die lebende Natur voller moralischer Eindrücke war. So, wenn er in seiner Optik von der sinnlich-sittlichen Wirkung der Farben sprach. Das ist aber sicherlich nicht von den Erfindern der „Bioethik“ gemeint gewesen. Ihnen dient das Wort „Bioethik“ zur Begründung von Handlungsanweisungen, damit es keine juristischen Komplikationen gibt. Der Heidelberger Philosoph Wolfgang Wieland geht sogar soweit, die betonte Bezeichnung der heutigen Medizin als einer naturwissenschaftlichen Medizin für fragwürdig zu halten. Denn, so seine Begründung: Die Medizin ist dazu da, kranken Menschen zu helfen. Das ist jedenfalls die durchgängige Erwartung des Patienten. Medizin ist eine Sollenswissenschaft, die Naturwissenschaft eine Seinswissenschaft. Letztere kann ersterer aufhelfen, kann sie aber nicht liefern. Eine „naturwissenschaftliche Medizin“ ist ein Widerspruch in sich selbst. Oder – das ist eine andere Sprechweise – man trennt zwischen dem Mediziner und dem Arzt: Der Arzt ist der am Krankenbett allseitig menschlich Geforderte, der den Sollensauftrag übernimmt, den der Patient ihm gibt. Der Mediziner hingegen ist der im Labor, in der Statistik oder in der Bibliothek tätige Forscher, der die notwendige Seinswissenschaft dazu betreibt. In diesem Sinne gibt es eine „naturwissenschaftliche Medizin“, aber kein „naturwissenschaftliches Arzttum“. Es geht mir natürlich nicht um Wortspiele oder gar Wortklaubereien, sondern um die Behebung von Missverständnissen durch unklare oder gar verunklarende Sprechgewohnheiten, die sich eingeschlichen und eingeschliffen haben.

Da ich selbst weder Arzt noch Mediziner, sondern Biologe bin, verwende ich im folgenden die ursprüngliche Gleichsetzung von Ethik und Moral. Gleichgültig, wie man es nennt, worum es aber in jeder menschlichen Handlung geht, ist die zentrale Frage, woher nehmen wir die Ethik bzw. Moral? Das war schon die Frage Platons: Ist Tugend lehrbar? Wenn ja, so müsste es eine Tugendlehre geben, die allgemein verbindlich sein müsste. Das ist in jeder Normethik der Fall: der Dekalog der Zehn Gebote, die Scharia des Korans, der kategorische Imperativ Kant's, also jede Form von Gruppenethik. Das Wir ist dabei verbindlicher als die direkte Ich-Du-Begegnung. Die Normethik speist sich vielfach aus oft jahrhundertealten Kulturerfahrungen, die sich oftmals als menschlich sinnvoll herausgestellt haben. Trotzdem kann sie im Einzelfall versagen. Wenn ich in einem totalitären System einen unschuldig Verfolgten dadurch rette, dass ich für seine Verfolger eine Lügenspur lege, so widerspricht das dem Gebot, nie zu lügen, rettet aber ein individuelles Menschenleben. Wir brauchen also eine individualisierbare Situationsethik, die erst echte Moral ermöglicht.

Die Rechtsprechung jedes demokratischen Staates befindet sich deshalb immer in dem Dilemma zwischen Norm- und Individualethik. Sie versucht dadurch Recht zu finden, dass sie juristisch einen offenen Rechtsrahmen vorgibt, innerhalb dessen dem Richter eine Rechtsfindung in Ansehung der individuellen Person zusteht, inklusive einer Revision seines

Urteils. Um über das codifizierte Recht hinaus die situative Rechtsfindung zu verbessern, überlässt sie die Rechtsprechung nicht allein studierten Berufsrichtern, sondern zieht Laienrichter als Geschworene hinzu, sodass die situative Rechtsfindung aus integrem Rechtsgefühl noch besser als ohne sie einbezogen ist. Gerade die Situationsethik folgt aus dem 1. Artikel des Grundgesetzes, das den Schutz der Würde des Menschen zur obersten Aufgabe aller staatlichen Gewalt macht. Mit der „Würde“ des Menschen ist ja immer die des einzelnen Menschen gemeint. Die Väter des Grundgesetzes begründeten den Würde-Artikel mit dem Würdebegriff Kants: Die Würde des Einzelmenschen besteht darin, dass derselbe nie Zweck für andere sein darf, sondern den Zweck seines Daseins in sich selbst trägt. Der Würdeartikel steht damit jeder Kollektivmoral entgegen.

Verfolgt man auf dieser Grundlage die öffentlichen Diskussionen um die neuen ethischen Dimensionen, die sich aus dem neuen Herrschaftswissen der naturwissenschaftlichen Forschung in der letzten Zeit ergeben haben, so ging und geht es dabei zunehmend um den verantwortlichen Umgang mit dem Introitus in das Leben und den Exitus aus dem Leben. So hat das Embryonenschutz-Gesetz auf die technische Möglichkeit geantwortet, omnipotente Stammzellen durch Embryonenverbrauch zu bekommen. Die juristische Begrenzung für die Forschung darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Die darin vorhandene Stichtagregelung, dass in Deutschland nur Stammzellen implantiert werden dürfen, die vor dem 1.1.2002 gewonnen wurden, soll wieder erneut zur Debatte stehen, wobei insbesondere zwei Argumente vorgebracht werden. Zum einen hat man in den ersten drei Wochen der Schwangerschaft noch mit keinem körperlichen Embryo, sondern nur mit den zwar auch aus der gleichen befruchteten Eizelle stammenden Embryonalhüllen (Trophoblast, Amnion, Dottersack, Allantoisanlage), also dem sogenannten Präembryo zu tun. Wieso dann vor der Embryobildung überhaupt ein gesetzlicher Schutz dieses Präembryos? Zum anderen gibt es auch die Argumentation, dass frühestens erst dann von einem personalen Ich gesprochen werden kann, wenn die Entwicklung des Gehirnes so weit gediehen ist, dass erste Gehirnströme im EEG abgeleitet werden können. Das ist erst gegen Ende des 3. Monats (12. Woche) der Fall.

Es gibt noch sehr viel weitergehende Einwände gegen das Embryonenschutzgesetz: Die von Kant formulierte unantastbare Menschenwürde beruht auf dem Selbstzweck statt Fremdzweck jedes Menschen. Ab wann aber kann das werdende Kind bewusst denn eigene individuelle Zwecke setzen? Das ist ihm selbst noch lange nach der Geburt nicht möglich. Also fällt danach der Würde-Artikel des Grundgesetzes mindestens für die gesamte vorgeburtliche Entwicklung weg. Ein besonders häufiger Einwand gegen den Embryonenschutz schon der ersten Furchungsstadien ist ein pragmatischer. Seit Einführung der extrakorporalen Befruchtung mit der Gewinnung vieler Embryonen pro Ovulation durch hormonale Vorbehandlung gibt es in den Kühlaggregaten der Labore der

Reproduktionsmediziner inzwischen viele tausend, künftige sehr wahrscheinlich zur Implantation nicht mehr verwendete Keime. Warum soll man sie nicht für die verbrauchende Forschung nutzen? Insbesondere, wo doch die Gesellschaft straffreie Schwangerschaftsabbrüche sogar bis zum Ende des 3. Monats toleriert? Selbst der heutige 1. Vorsitzende der Max-Planck-Gesellschaft, Peter Guß, bezeichnete deshalb das Embryonenschutzgesetz als unehrlich, ja verlogen. Damit beteiligt er sich an einer öffentlichen Irreführung, wohl wissend, dass das gesetzgebende Parlament eine nicht medizinisch indizierte Abtreibung innerhalb der Dreimonatsfrist nicht legalisiert hat. Sie ist weiterhin illegal, aber straffrei, und das aus einsichtigen Gründen (um die Frau vor lebensgefährlichen Engelmachern oder Auslandsreisen zu schützen). Im Falle einer Legalisierung verginge sich der Gesetzgeber am ersten Grundgesetzartikel.

Kürzlich haben die Gegenspieler öffentlich ihre Voten in der FAZ kundgetan. Robert Spaemann, Philosoph in München, schreibt: „Wenn Menschen im Frühstadium ihres Lebens keine Menschen sind und folglich keine Menschenrechte besitzen, dann bedarf es keiner Rechtfertigung, um sie zu verbrauchen. Es bedarf vor allem auch keiner gesetzlichen Regelung. Sind sie aber, wie das Verfassungsgericht erklärt, Träger des Grundrechtes auf Leben, dann kann das Recht auf Forschungsfreiheit niemals das Recht einschließen, andere Träger von Grundrechten einfach zu beseitigen“ (28.8.2007). Max Schöler, Biomediziner in Münster, antwortet: "Wer wie Spaemann behauptet, dass für diese Forschung die 'Tötung menschlicher Föten' notwendig sei, muss sich vorwerfen lassen, dass es ihm an elementaren Grundkenntnissen der Biologie fehlt. [...] Denn: Ein Embryo ist kein Fötus und eine Zelle kein Mensch. [...] Jene Zellen, mit denen wir Wissenschaftler forschen, stammen aus Embryonen in einem **sehr frühen Stadium** der Entwicklung: Fünf bis sechs Tage nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ist ein kugelförmiges Gebilde aus hundertfünfzig bis zweihundert Zellen entstanden." (11.9.2007) Beide bleiben allerdings die argumentative Behandlung der Grundfrage schuldig, was denn der Mensch ist und ab wann er das dann ist. Es bedarf nicht einer langen Prinzipienörterung, wenn man das Problem an der eigenen Existenz, Mensch zu sein, abgleicht. Im Gegensatz zum Tier, das vielfach in seinen Handlungen volle Triebbefriedigung erfährt, ist der Mensch bei jeder großen oder noch so kleinen Leistung – bei allem Stolz – doch von der Erfahrung begleitet, dass er sie noch menschlicher hätte machen können. Sein Wert besteht in seiner Unvollkommenheit. Jeder Löwe ist seit Jahrtausenden vollkommen Löwe; löwiger geht es nicht. Jeder Mensch kann als Person immer noch menschlicher werden. *Er ist nur Mensch, wenn er es wird.* Keiner kann sich als den vollendeten Vollmenschen deklarieren, ohne dabei psychopathologisch aufzufallen. Das Menschsein besteht also nicht im So-Sein, sondern in der Potenz seines *Werdens*. Das ist seine Wesensbestimmung, und sie gilt es grundsätzlich zu schützen. Damit aber ist dann auch schon die befruchtete Eizelle, die menschliche Zygote, unter dem

Schutz des 1. Artikels, denn sie enthält die *Potenz* für ein ganzes Menschenleben. Nicht die Gameten selber: Sie sind ja unter natürlichen Verhältnissen nach ihrer Freisetzung nur 24 bis 36 Stunden überlebensfähig und besitzen einzeln nicht die volle Potenz.

Kants Würdebestimmung war nur eine erste Annäherung an die Begründung des 1. Artikels. Gelte sie allein, so wären wir jede Nacht im Schlaf – also ohne bewusste Selbstzwecke setzen zu können – nicht schützenswert. Wir sind es aber, weil auch der Mensch im Tiefschlaf die volle Potenz zu seiner Biographie bekanntlich selbstverständlich behält.

Methodologie und Ontologie

Ein weiteres ethisches Problem ist die zunehmende Fixierung von –ismen: . Hier geht es in unserem Zusammenhang um den Materialismus und Biologismus im Umgang mit dem Menschen. Beide haben ihre Teilberechtigung ebenso wie der Psychologismus und Spiritualismus. Nur brauchen wir dringend adäquate Abklärungen ihrer Verwendung. Der Materialismus ist ein unabdingbarer Anteil naturwissenschaftlicher Analyse, Kenntnisaufnahme und Behandlung der physischen Existenz des Menschen. Der Chirurg hat es mit dem visuell abgedeckten Patienten zu tun und muss sich auf die Anatomie des Operationsbereiches konzentrieren. Er kann sich derweil nicht mit seiner seelischen Empathie um die Patientenpersönlichkeit kümmern. Als Methode auf Zeit ist der Materialismus am rechten Ort. Ich möchte diese berechtigte Seite als *methodischen Materialismus* kennzeichnen. Schlimm, weil de facto inhuman, ist der *ontologische Materialismus*, der behauptet, dass der Mensch allein ein materielles Dasein darstellt. Denn das erklärt ihn zur verdinglichten Sache, die zum fremdbestimmbaren Objekt degradiert wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Biologismus. Physiologie, Chronobiologie, Ökologie sind Bereiche, die von der Tatsache organischen Lebens Notiz nehmen. Im 19. Jahrhundert schälten sich in der Faktorenanalyse die Unterschiede von Vererbung und Umwelteinfluss heraus. Seitdem werden beide Einflussbereiche als konstitutiv für alle Lebensabläufe angesehen. Es wechselte nur – besonders im 20. Jahrhundert wissenschaftshistorisch und wissenschaftsgeographisch – der jeweilige Interessenschwerpunkt. Einmal hieß es: Das Milieu, die ökologische Nische, ist entscheidend. Ein anderes Mal wurde in der Erbausstattung die wichtigere Basisbestimmung gesehen. Dieser wissenschaftliche Streit akzentuierte sich bald besonders in der Humanbiologie. Beide Schulen, die Milieuthetheoretiker und die Erbtheoretiker, stritten sich heftig um die Meinungsführung und tun es bis heute. Gerade seit der Entschlüsselung des Human Genoms als endlich erreichtes „Basiswissen“ treten nun die Epigenetiker auf und weisen auf das Proteom, der Summe aller Eiweiße, also auch der Enzyme, für den Genabdruck in jeder menschlichen Zelle hin.

Im 20. Jahrhundert nahm bekanntlich der heftig geführte Kampf politische Formen an. Marxismus und Kommunismus beriefen sich auf die Prägbarkeit des Menschen durch die geographischen und gesellschaftlichen Vorgaben. Die rechtslastigen Systeme hielten den Einzelnen von seiner Generationenreihe und deren Erbgut weitgehend bestimmt; Ahnenforschung, Volkstum und Rasse standen im Vordergrund. Im erst ideologischen und dann massiv militärischen Schlagabtausch zwischen Linken und Rechten, Kommunismus und Faschismus, etablierten sich Totalitarismen, die wechselweise von der Unzulänglichkeit der Gegenseite ihre Standpunkte verteidigten und das Humanum beiderseits verloren. Buchenwald war ab 1937 8 Jahre nazistisches, ab 1945 5 Jahre kommunistisches Konzentrationslager, wo unter Misshandlungen tausendfach gestorben wurde. Nun gab es auch immer - wenn auch seltener - eine biologische Versöhnungstheorie, nämlich, dass keine DNA ohne das enzymatische Milieu in der Zelle etwas bewirken kann, wie dieses wiederum von der DNA artspezifisch bestimmt ist. Diese Interdependenztheorie vermeidet die unnötige Polarisierung. Es gibt keine umweltferne Vererbung, denn es werden ja prinzipiell keine Merkmale vererbt, sondern nur plastische Reaktionsnormen, nämlich wie auf die Umwelt mit der Ausbildung der Merkmale spezifisch reagiert wird. Damit kann man gut Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Botanische und Zoologische Gärten betreiben. Aber, und darauf kommt es mir jetzt an, auch damit können keine humanen Gesellschaften hergestellt werden. In den Phasen der Mündigkeitsbildung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter werden vorzüglich diese Fragen an die eigene Existenz gestellt. Bei aller Prägung durch das bisherige Milieu stellt sich die Erfahrung einer letztendlichen Fremdheit ihm gegenüber ein; denn ohne Distanznahme keine Verständnisbildung und innovative Eingriffnahme. Und bei aller hereditären Prägung kann sie doch nicht als Selbstentschuldigung dienen im Sinne „Ach, das waren eben meine Gene“. Erst wenn diese Instanz der Rückfrage an die Anonymität von Milieu- und Erbfaktoren deren Inkompetenz zur Verantwortungsfrage ergibt, können sich mündige Biographien und demokratische Gesellschaften entwickeln. Damit ist aber auch der zweite -ismus dahin gerückt, wo er hingehört: Der an sich *methodisch* berechnete partielle Biologismus darf nicht als *ontologischer* Biologismus missverstanden werden. Der Traum hierin unaufgeklärter Gesellschaftsbeglücker, mit der richtigen Eugenik und dem Bereitstellen von genügend Konsumgütern wäre das Glück der menschlichen Gesellschaft erreichbar, kann sich nicht erfüllen und wird sich deshalb auch nie erfüllen. Wer will über die Zweckbestimmung anderer Menschen oder gar künftiger Generationen befinden? Dem steht der erste Grundsatzartikel unserer Verfassung aus den fürchterlichen Erfahrungen des biologistischen Totalitarismus ebenso wie des materialistischen Totalitarismus – Gott sei Dank – entgegen. Das sollte doch nach den Erfahrungen des letzten Jahrhunderts deutlich sein.

Organtransplantation und Hirntoddebatte

Was bedeutet das für die medizin-ethischen Aspekte der Organtransplantationen? Vorweg möchte ich sagen, dass ich kein Ablehner, sondern ein Befürworter der Organtransplantation bin. Ich halte es für eine christliche Tat, einem anderen Menschen eigene Organe zu spenden, wenn ich sie nicht mehr benötige. Aber es muss meine Entschlusstat sein und nicht die eines anderen für mich. Deshalb lehne ich die erweiterte Zustimmungslösung, z.B. die Freigabe durch meine Verwandten, ab und bin allein für die enge Zustimmungslösung. Es muss ein schriftlicher Wille, am verlässlichsten in Form eines Organspenderpasses, vorliegen, damit nach z.B. einem Unfall mit irreversiblen Hirnversagen eine Explantation stattfinden kann. Bioethisch hat man die weite Zustimmungslösung durchgesetzt in der Erwartung, dadurch mehr Organe zur Verfügung zu haben. Ebensoviele, wenn nicht noch sehr viel mehr Organe stünden sehr wahrscheinlich zur Verfügung, wenn in allen Medien eine adäquate breite Aufklärung in der Bevölkerung in Gang gesetzt würde, sich persönlich dazu bereitzuerklären. Gespräche mit Juristen ergaben, dass das jetzige Verfahren vor dem Rechtsprinzip des ersten Grundgesetzartikels nicht gelöst und juristisch anfechtbar bleibt.

Ähnlich juristisch unklar gelöst ist der Ausgang der Hirntoddebatte. Die Bioethikkonvention erklärt den potentiellen Spender mit irreversiblen Hirnversagen als tot, obgleich die Krankenkassen den Bettplatz mit aller Behandlung der Intensivmedizin, um die übrigen Organe funktionsfähig zu halten, für Tage und Wochen bezahlen, ihn also juristisch nicht für gestorben erachten. Die Gründe sind so offensichtlich, dass die jetzige Beschlusslage als unzureichend bezeichnet werden muss: Zum einen liegt das Denkparadigma des personalen Cerebrozentrismus vor, also die Vermutung, dass allein das Zentralnervensystem, Träger der menschlichen Personalität ist. Es ist, als ob es nie eine Tiefenpsychologie nun schon seit über hundert Jahren gegeben hätte, die auch im Unbewussten seelisch aktive Leistungen aufgedeckt hat: Wenn es schon das Nervensystem sein muss, dann ist hier das Vegetative Nervensystem, das sein Domäne im Intestinum hat, als Träger der Tiefenperson relevant. Und dieses bleibt bei entsprechender apparativer Unterstützung auch bei irreversiblen Hirnversagen sogar über Jahre funktionsfähig. Hirntod ist nicht Ganztod. Darüber gibt es genug einschlägige Literatur (Bavastro 1997). Der Hauptgrund für die Ganztodhypothese liegt doch wohl im psychologischen Bereich, nämlich dem des Arztes selber. Das Standesethos verlangt laut Hippokratischem Eid, nie zu töten. Die Einleitung der Unterkühlungsflüssigkeit in den Kreislauf des komatösen Spenders ist aber de facto eine gezielte Tötung für die möglichst frische Organentnahme. Die Ganztodauffassung entlastet die Psyche des handelnden Explantators. Aber die Verdrängung, damit nicht zu töten und doch de facto zu töten, hilft nicht weiter. Hat der Spender vorher seine eigene Einwilligung in individueller Selbstentscheidung um das Leben eines anderen Menschen willen gegeben, ihn töten zu dürfen, so ist das moralische Problem

für den Handelnden bewältigbar, jedoch nicht durch Verdrängung. Der Hippokratische Eid aus der vorchristlichen Antike reicht in diesem Fall nicht hin und bedarf in einer christlichen Ethik eines besonderen Aktes der Nächstenliebe von allen Beteiligten.

Für den Organspende-Empfänger ist die tiefenpsychologische Problematik bei nachhaltig geglückter Operation im heutigen Rechtsrahmen auch nicht adäquat gelöst. Er lebt mit dem Wissen, dass er sein Leben dem Tode eines anderen Menschen verdankt. Diese existentielle Dankbarkeit aber findet kein Gegenüber, denn die Rechtslage verlangt die Anonymität des Spenders gegenüber dem Empfänger. Dieser lebt voll-, halb- oder unbewusst immer mit der Frage, ob sein Spender damit einverstanden war und ist. Schon die Möglichkeit der weiten Zustimmungslösung durch Verwandte verunsichert ihn, ob der Spender in seiner Persönlichkeit überhaupt beteiligt war. Hinzu kommt die auferlegte Anonymität. Dass die Kenntnis des Spenders ebenfalls zu psychischen Problemen führen kann, darf aber nicht bedeuten, dass die Unkenntnis keine Probleme macht. Hier gehört ein offener, weiter Rechtsrahmen her, der den Verantwortungsträgern, dem Chirurgen wie den nachbehandelnden Ärzten und Therapeuten, die Entscheidung anheimgibt, ob die Anonymität gelüftet werden sollte oder nicht. Indem der Gesetzgeber hier die Anonymität vorschreibt, anonymisiert er die Verantwortungen in der psychologischen Betreuung, und diese ist oft gefragter als der Außenstehende annimmt (Wellendorf 1997).

Würde des Leichnams?

Die medizinisch-ethischen Aspekte enden nicht mit dem Tod, sondern betreffen auch noch den menschlichen Leichnam. Untersteht auch er noch dem Würdeartikel des Grundgesetzes? Die juristische Auffassung unserer Gesellschaftsordnung verneint das. Ihm kommt nicht die gleiche Würde zu wie jedem lebenden Menschen. Aber die Rechtslage gibt ihm eindeutig das Recht auf eine „würdige Bestattung“. Wenn jemand testamentarisch eine unwürdige „Entsorgung“ seines künftigen Leichnams bestimmt, so ist diese testamentarische Bestimmung in unserer Rechtsordnung nichtig. Wenn jemand also bestimmt, seinen Leichnam später als Hundefutter zu verwerten, so lässt das unsere Rechtsordnung nicht zu. Sie schützt den Leichnam notfalls vor seinem vorherigen Besitzer. Insoweit ist der menschliche Leichnam ein schutzwürdiges Gut und nicht bloß eine dingliche Sache. Das gleiche Rechtsempfinden gilt ja auch für die einzelnen Organe. Ein merkantiler Organhandel ist nicht legal. Was wir für die Verwertung tierischer Organe und Körper seit je zulassen, z.B. den Fleischhandel oder die Gewinnung von Insulin aus den Bauchspeicheldrüsen der Schlachttiere, würde für den Menschen nur dort als legal gelten, wo ein ontologischer Biologismus herrscht, wie es im Dritten Reich der Fall war und von den KZ-Ärzten an Sträflingstoten praktiziert wurde.

Es wäre lohnend, die Gründe unseres anderen Rechtsempfindens gegenüber dem menschlichen Körper oder Leichnam begrifflich herauszuarbeiten – eine Aufgabe unserer Rechtsphilosophie. Wir belassen es hier aber bei dieser Aufgabenstellung, weil das nicht in gebotener Kürze machbar ist. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass unsere Rechtsordnung sich hier nicht aus dem bloßen Sentiment und einer abgestandenen Pietät speist, sondern es ist das Menschsein selber, das in seiner Leib-Seele-Geist-Einheit sich auf den verbleibenden Leib ausgewirkt hat – trotz allem Cartesianismus, der impliziert, dass es das nicht gibt.

Dann aber treffen wir auf ein ähnlich gelagertes Problemfeld in der Medizinethik, das unsere Rechtskultur bisher weitgehend ausgegrenzt hat, nämlich auf den Umgang mit dem ersten Leichnam, den jeder Mensch bei seiner Geburt hinterlässt: die Nachgeburt. Sie besteht bekanntlich aus den Embryonal- bzw. Fötalhüllen, die der gleichen Zygote entstammen wie das neugeborene Kind selber, also, mit diesem ja genetisch identisch, kindliches Gewebe sind. Wir bilden also biographisch immer zwei Leichname: den einen bei der Geburt, den anderen am Ende des Lebens. Für eine entsprechende würdige Bestattung dieses ersten Leichnams fehlt aber in unserer Gesellschaft fast jedes Rechtsempfinden, und er wird deswegen zumeist als bloße Sache behandelt; so in fast allen islamischen, kirchlichen und naturwissenschaftlich geprägten Zivilisationen. Es lässt sich aber in allen anderen und früheren Kulturkreisen bis heute eine hohe Achtung der Nachgeburt feststellen, die zu einer Fülle an Ritualen bei der Entsorgung der Nachgeburt schon immer geführt hat. Aber auch im hiesigen Kulturkreis gab es dafür ein intimes Familienbrauchtum insbesondere im dörflichen Leben. Als Pars pro toto möge ein Beispiel erzählt werden: 1984 fand der Stadtarchäologe Kurt Sartorius in der nordschwäbischen Kleinstadt Bönningheim beim Abriss alter Fachwerkhäuser im Kellerboden eingegrabene Tontöpfe. Seine unmittelbare Vermutung, dass es sich um Nachgeburtbestattungen handelt, hat sich bestätigt und konnte bald von der Landesarchäologie Baden-Württembergs in über hundert Dörfern und Kleinstädten bestätigt werden. Auf dem 1997 in Bönningheim dazu veranstalteten Kongress berichtete der evangelische Theologe Hermann Ehmer, dass sich bei einer Recherche in der Stuttgarter Landesbibliothek nur zwei schriftliche Erwähnungen dieser Sitte in der ärztlichen Literatur nachweisen lassen und zwar von 1517 und 1869. Die weitverbreitete Sitte wurde verschwiegen, weil der Vorgang, die Nachgeburt in einem Tongefäß mit einem Segensspruch zu beerdigen, von beiden Kirchen als heidnisch bekämpft wurde, da nichts davon in der Bibel stünde. Der Theologe machte hingegen auf die Begegnung Davids mit Abigail, der Frau des Nabal, aufmerksam, welche für David einen Segensspruch unter Anrufung seiner Nachgeburt, dem „Bündlein des Lebendigen“, spricht (Samuel I 25;29) welcher heute noch im Judentum auf den Grabsteine des 2. Leichnams angebracht wird, so Geburt und Tod miteinander verbindend (Ehmer 2004). Wenn auch anschließend oft überdeckt von Profankulturen, lassen sich in allen Kulturen über die Erde hin ehrfürchtige

Bestattungssitten nicht nur für den zweiten, sondern auch für den ersten Leichnam nachweisen, wie jede Recherche in der Ethnologie und Volkskunde ergibt. Die Abwehr, solche Bräuche seien Primitivismen aus den Zeiten der Naturvölker, bedeutet jedoch einen Test auf noch immer vorhandene Reflexe aus dem Kolonialismus des 19. Jahrhunderts. Es gab und gibt keine Naturvölker, sondern nur Kulturvölker. Und auf deren „mythisch-magischen Aberglauben“ zu rekurrieren, wirft die Frage auf uns zurück, woher wir denn für eine würdige Bestattung des zweiten Leichnams eintreten. Der Mensch ist unteilbar. Was für den einen Leichnam gilt, gilt existentiell ebenso für den anderen. Nur die öffentliche Tabuisierung von Fortpflanzung, Schwangerschaft und Geburt, die aber doch heute als überwunden gelten darf und zum allgemeinen Bildungsgut gehört, führte bisher zu den Verdrängungen, die uns die Beachtung der Nachgeburt als eines Humanum vergessen ließen. Ich plädiere deshalb für die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Nachgeburt mit dem endgültigen Leichnam in seiner Behandlung. Es ist zu begrüßen, dass viele geburtshilfliche Stationen in unseren Krankenhäusern heute nicht mehr wie früher bereit sind, die Plazenten an die Pharmaindustrie abzugeben, die daraus vielfach Schönheitscremes mit Plazentahormonen herstellten. Wir wollen ja auch nicht, dass unsere Hochbetagten zum Schluss als Lieferanten von Insulin, Cortison, Adrenalin etc. benutzt werden.

Ich habe mich für die öffentliche Aufklärung darüber in einem von mir herausgegebenen Sammelband eingesetzt, der die verschiedenen Facetten des einstigen und derzeitigen Umgangs mit der Nachgeburt bringt (Schad 2004). Als er erschienen war, erhielt ich den Katalog einer Ausstellung im Museum für Sepulkralkultur Kassel. Der Autor, Micha Brendel, hatte menschliche Plazenten samt Nabelschnur versucht, zu „Kunstwerken“ zu drapieren in zum Teil greller Anfärbung und fragwürdiger Fragmentierung. Er glaubte damit, mir eine Freude zu machen, weil er doch damit das öffentliche Interesse auf dieses besondere Organ aufmerksam mache. Der Versuch lag ja in der gleichen Richtung, der der dubiose Heidelberger Anatom Gunther Hagen mit seinen Leicheninstallationen als „Kunst“ verkauft hat. Ich konnte Herrn Brendel nur schreiben, dass ich bedaure, dass es keine rechtliche Handhabung bis jetzt gibt, gegen diese Art von Leichenfledderei gerichtlich vorzugehen. Beide Beispiele zeigen, dass - bei aller Freiheit des Kunstbegriffes - auch hier eine bessere gesetzliche Grundlage nötig ist, die Entwürdigung menschlicher Leiblichkeit durch persönlichkeitsgestörte Profiliten aufzuhalten. Wenn das Hauptanliegen des heutigen Kunstmarktes nur noch sein sollte, dem gängigen Provokationsbedürfnis zu entsprechen, reicht das als Begründung eines solchen Umganges mit menschlichen Leichenteilen nicht hin.

Eine andere utilitaristische Verwendung der Nachgeburt ist die Benutzung von homöopathisierter Plazentasubstanz zu medikamentösen Zwecken. Diese von der

Deutschen Homöopathischen Union (DHU, Karlsruhe) inzwischen eingestellte Verwendung wird trotzdem noch weiter propagiert (Enning 2003). Jede solche, wenn auch noch so sublimen Benutzung oder gar Vermarktung halte ich für einen entwürdigenden Kannibalismus. Der Begriff der menschlichen Leiblichkeit ist unteilbar und sollte endlich auch die extraembryonalen Kindesorgane, die Nachgeburt, mit einbeziehen.

Wir benötigen eine immer bessere Aufklärung über die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen, der mit Ablegen der eigenen Embryonalhüllen bei der Geburt faktisch unvollständiger wird, als er vor der Geburt gewesen ist. So gehört es zur lebenslangen Erfahrung jedes Menschen, nie in Gänze voll Mensch, sondern immer nur ein Unvollständiger, Werdender seiner selbst zu sein. Nach dem Verlust seiner Hüllorgane bedarf er der neuerlichen Ergänzung durch den Mitmenschen, durch die Kulturhilfen, letztlich durch das, was mehr ist, als der Mensch sein kann und über uns steht. Denn das schenken ihm vor der Geburt schon seine eigenen embryonalen Hüllen.

Literatur

- Ade-Rademacher, D. et al.: „Wo weder Sonne noch Mond hinscheint“. Archäologische Nachweise von Nachgeburtsbestattungen in der frühen Neuzeit. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1997.
- Bavastro, P.: Wie erscheint uns ein Patient im Hirnversagen (>>Hirntod<<)? In Bavastro, P. (Hrg.): Individualität und Ethik. Stuttgart 1997.
- Brendel, M.: „eine Schicht tiefer“. Wunden und Wunder in Körpern. Kassel 2006.
- Ehmer, H.: Der Brauch der Nachgeburtsbestattung in einer christlichen Gesellschaft. In Sartorius, K. (Hrg.): „Damit's Kind g'sund bleibt“ – Tabu Nachgeburtsbestattung -. Historische Gesellschaft Bönnigheim 2004.
- Enning, Cornelia: Heilmittel aus Plazenta. Medizinisches und Ethnomedizinisches. Books on Demand. 2003.
- Sartorius, K (Hrg.): Kolloquiumsbericht „Damit's Kind g'sund bleibt“ – Tabu Nachgeburtsbestattung -. Historische Gesellschaft Bönnigheim 2004.
- Schad, W.: Woher nehme ich die Ethik? Gefahren und Hoffnungen. In Bavastro, P. (Hrg.): Individualität und Ethik. Stuttgart 1997.
- : Die verlorene Hälfte des Menschen. Die Plazenta vor und nach der Geburt in Medizin, Anthroposophie und Ethnologie. Stuttgart 2005.
 - : Menschenbild und Medizin – Methodologische Zugänge. In Girke et al. (Hrg.): Medizin und Menschenbild. Köln 2006.
- Wellendorf, E.: Gibt es Persönlichkeitsveränderungen im Rahmen der Organverpflanzungen? In Bavastro, P. (Hrg.): Individualität und Ethik. Stuttgart 1997.
- Wieland, W.: Medizin als praktische Wissenschaft – Die Frage nach ihrem Menschenbild. In Girke, M. et al. (Hrg.): Medizin und Menschenbild. Köln 2006.

Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Schad
 Institut für Evolutionsbiologie und Morphologie
 Stockumer Str. 10-12
 D-58453 Witten-Annen